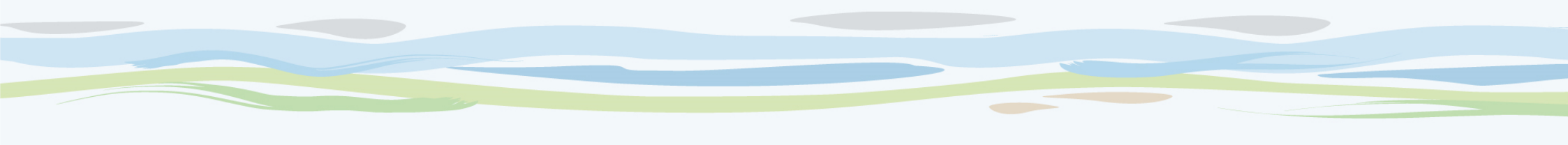


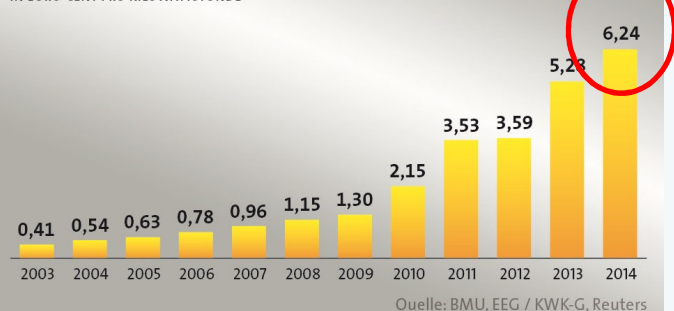
Entwurf der Tagesordnung für die Sitzung des agw Arbeitskreises „Energie und Wasserwirtschaft“ am 13. November 2013 in Siegburg

1. Allgemeine Entwicklung des bundesrechtlichen Rahmens / Novellierung EEG / EnergieeinsparVO
2. Berichte aus den Verbänden
3. Stand der Beratungen von Verbänden mit dem Hauptzollamt
4. „Räumlicher Zusammenhang“: Nutzung lokaler Überschüsse aus Windkraft und BHKWs
6. Energiemanagementsysteme
7. Verschiedenes



EEG-Umlage für Haushaltsstromkunden in Deutschland

IN EURO-CENT PRO KILOWATTSTUNDE



AUSGABE 41/2013 VOM 08.10.2013

SEITE 1

„Neue Bundesregierung muss Energiewende in der Wasserwirtschaft fördern“

AöW legt nach Bundestagswahl Erwartungen an die Wasserpolitik vor

Die Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft (AöW) hat die zukünftige Bundesregierung dazu aufgerufen, Rahmenbedingungen zu schaffen, wodurch die öffentliche Wasserwirtschaft ihre Potenziale zur Energiewende stärker heben kann. Zudem erwarte die AöW für die nächste Wahlperiode, dass die interkommunale Zusammenarbeit in der Wasserwirtschaft erleichtert und Bestandsleistungen bei der Abwasserbeseitigung gefördert werden. Dies teile die AöW in der vergangenen Woche mit.

Konkret fordert die AöW von der künftigen Regierung die Einbindung wasserwirtschaftlicher Anlagen in regionale Energiekonzepte und Versorgungsnetze. Mit Blick auf die Energiewende sei insbesondere auch die Abwasserwärme beim Transport und bei der Reinigung nutzbar zu machen. Zudem seien bessere Möglichkeiten zur vereinfachten Mischverwertung von Bioabfallstoffen und damit die Umverteilung der Stoffströme erforderlich. Darüber hinaus ist nach Ansicht der AöW eine Anpassung der Rahmenbedingungen hinsichtlich der Eigenstromversorgung notwendig, diese dürfe nicht stärker durch EEG-Umlage, Stromsteuer oder Netzentgelte belastet werden. Stattdessen fordert die AöW von der neuen Regierung vereinfachte Zugangsbedingungen zur Schaffung eines erweiterten Anreizs zur höheren Eigenstromversorgung und stärkere Fördermaßnahmen im Bereich energieeffizienter Anlagen in der Wasserwirtschaft. Auch spricht sich die AöW für eine Erleichterung der interkommunalen Zusammenarbeit und der Förderung von Bestandsleistungen bei der Abwasserbeseitigung aus. Die Bürger profitieren von den öffentlichen Strukturen in der Trinkwasser- und Abwasserbeseitigung. Daher solle sich nach Ansicht der AöW die zukünftige Bundesregierung sowohl in Deutschland als auch innerhalb der EU dafür einsetzen, dass die hoheitliche Abwasserbeseitigung, insbesondere aber auch die Bestandsleistungen, weiterhin nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Die weiteren Forderungen der AöW für die nächste Wahlperiode betreffen die Qualität der Wasser- und Abwasserentsorgung und den Schutz vor Privatisierung. So fordert die AöW Rahmenbedingungen, mit der das hohe Qualitätsniveau der Wasser- und Abwasserentsorgung in Deutschland gesichert werden kann und die ökologischen, ökonomischen und sozialen Komponenten der öffentlichen Wasserwirtschaft, zum Beispiel die Belastung der Gebührenzahler, berücksichtigt werden. Als wichtige Aufgabe der künftigen Regierung erachtet die AöW auch, dass die Aufgaben der Wasserwirtschaft allein in öffentlicher Hand bleiben und erfüllt werden. Eigentum an öffentlichen Einrichtungen soll nach Ansicht der AöW nicht mehr an private Dritte veräußert werden können.

Schließlich erwartet die AöW vor dem Hintergrund, dass Schädigungen der Gewässer nur schwer wieder rückgängig zu machen sind, dass der Grund- und Trinkwasserschutz für die neue Bundesregierung an erster Stelle steht und Vorrang gegenüber anderen Zielen hat. Dem Klima sei nicht gedient, wenn durch neue Technologien wie Fracking oder durch Nutzungskonkurrenzen wie beispielsweise eine intensive landwirtschaftliche Nutzung und die Biomasseproduktion, Gewässerbelastungen entstehen, so die AöW.

1. Allgemeine Entwicklung des bundesrechtlichen Rahmens Novellierung EEG

**Frankfurter Allgemeine
Wirtschaft**

Home > Wirtschaft

Kommentar
Überförderungssystem

11.11.2013 · Das Erneuerbare-Energien-Gesetz muss reformiert werden. Aber in Berlin fehlt der Mut dazu. Union und SPD setzen weiter voll auf Öko-Planwirtschaft.

Von HOLGER STREITZNER

Artikel

Lieder fehlt in Berlin der Mut für eine Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, obwohl die vom normalen Stromverbraucher zu zahlenden Subventionen von 1,7 im Jahr 2009 auf 23,6 Milliarden Euro im kommenden Jahr steigen werden. Statt die Förderung von Ökostrom endlich an den Markt heranzuführen, soll nur an ein paar Scheubsen gedreht werden (niedrigere Fördersätze für Windstrom, Umlage für neue Eigenstromerzeuger, Kostenbeitrag von begünstigten Unternehmen etc.).

In der Energiewende setzen Union und SPD weiter voll auf Öko-Planwirtschaft. Detaillierte Ausbauskonzepte sollen der Branche lediglich Wachsen und Investoren n, die CDU will den

http://www.faz.net/sgp/131111/

**Frankfurter Allgemeine
Wirtschaft**

Home > Wirtschaft > Wirtschaftspolitik

Koalitionssprache
**Union und SPD einigen sich auf
Energiewende-Reformpaket**

10.11.2013 · Union und SPD wollen die Fiktion für Windstrom deutlich kappen und damit die Energiewende billiger machen. Auch ansonsten ist man sich über das Reformpaket zur Energiewende weitgehend einig, es gilt nur noch wenige strittige Punkte.

Artikel

Die Energiewende soll kostengünstiger werden.

„Wir werden die Umsetzung der Energiewende planbarer, berechenbarer und auf Dauer bezahlbar machen“, sagte der amtierende Bundesumweltminister Peter Altmaier (CDU). Am Montag soll die große Runde der Koalitionverhandlungen die Reformvorschläge beschließen. Bundeskanzlerin Angela Merkel (CDU) ist das Thema wichtig. Eines der ersten großen Projekte der neuen Bundesregierung wird eine Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) sein“, hatte die CDU-Chefin am Samstag in ihrer wöchentlichen Video-Botschaft angekündigt. Ziel müsse sein, die Kostenexplosion bei der Subventionierung des aus regenerativen Energien gewonnenen Stroms zu dämpfen.

Die Unterhändler von Union und SPD einigten sich darauf, dass es bei Windström an Land gerade im Norden und Nordosten deutliche Kürzungen der Stromförderung geben soll. Bundesweit sollen nur noch an „guten Standorten“ Anlagen errichtet werden. Zudem soll es nur noch einen geringen Biomasse-Kubus geben, um die Ausdehnung des Maisanbaus zu verhindern. Das umstrittene Gas-Fracking in tiefen Gesteinschichten soll so lange nicht angewandt werden, bis in Deutschland ein Einsatz ohne umweltschädliche Stoffe möglich ist.

**Frankfurter Allgemeine
Wirtschaft**

Home > Wirtschaft > Energiepolitik

s in der Debatte um die EEG-

1 Wirtschaft fordert bezahlbaren Strom trotz Energiewende.
1 Wettbewerb bewahren. Die wichtigsten Fragen im

Der Leuchtturm © SAPFO

1 Homepage FAZ.NET

kerne große Teile der deutschen Wirtschaft ein Umklappen in der unmittelbar nach der Bundestagswahl zwischen die Fronten der Frankfurter Allgemeinen Zeitung mit

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) und die Chemische Industrie erhöhen den Druck mit konkreten Konzepten: Im Kern geht es darum, den anhaltenden Anstieg der Strompreise, der durch den unkontrollierten Ausbau der Ökostromerzeugung verursacht wird, abzumildern. Diese Fragen sind in der Reformdebatte wichtig.

Was bedeutet Direktvermarktung?

Wer künftig eine neue Photovoltaikanlage installiert oder einen Windpark errichtet, soll sich selbst darum kümmern, den Strom zu verkaufen. Das fordern die Wirtschaftsverbände. Der Zwang zu einer solchen Direktvermarktung wäre ein Bruch mit der bisherigen Förderpraxis und – zumindest bei Neuanlagen – das Ende der festen Einspeisevergütung, auf die sich Ökostromerzeuger bislang verlassen können. Die durch die EEG-Umlage finanzierte Einspeisevergütung wird Ökostromerzeugern damit für zwei Jahrzehnte garantiert, was den meisten Ausbau der Erneuerbaren erklärt. Eine Direktvermarktung an Stadtwerke oder Unternehmen ist schon heute möglich. Ende 2012 machte sie bei Windenergie rund 80 Prozent aus, bei Solarenergie weniger als 10 Prozent. Mit der Pflicht zur Direktvermarktung würde die Marktpreise wichtiger.

Was ist eine Marktpremie?

Ökostrom ist noch immer teurer als Strom aus Kohle- oder Kernkraftwerken. Darum erhalten Ökostromerzeuger, die ihren Strom für einen vergleichsweise niedrigen Börsenpreis an Unternehmen verkaufen, eine Marktpremie. Diese Prämie gleicht für den Stromerzeuger die Differenz zwischen Börsenpreis und der höheren EEG-Einspeisevergütung aus. Von den rund 20 Milliarden Euro, die in diesem Jahr an Ökostromerzeuger ausbezahlt werden, macht die Marktpremie nach Berechnungen des

bdeu
Energie. Wasser. Leben.

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Rheinstraße 12
10117 Berlin

Positionspapier

**Vorschläge für eine
grundlegende Reform des EEG**

Berlin, 16. September 2013

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. www.bdeu.de

Top 1: Energiesteuer- und Stromsteuer Durchführungs-Verordnung

Aggervverband • Bergisch-Rheinischer Wasserverband
Erschwerungs-Gesellschaft • Erftverband • Limmerdeutsche
Entwässerungs-Gesellschaft • Lippverband • Niersverband
Ruhrverband • Wahnbachtalspremierversband • Wasserverband
Eifel-Rur • Wupperverband



agw-Stellungnahme zum Referenten-
entwurf des Bundesministeriums
für Finanzen zur Novelle der
Energiesteuer-
und Stromsteuer-
Durchführungsverordnung vom
25. April 2013

Dr. Ulrich Oehmichen
Bergheim, 24.05.2013

Referatsleiter Weg 42
50136 Bergheim

Telefon: 02271 88-1339
Telefax: 02271 88-1365

www.agw-nrw.de
info@agw-nrw.de

GG III B 6V8105/12/10001:001
DOK 2013/0395722

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2013 Teil I Nr. 43, ausgegeben zu Bonn am 31. Juli 2013 2763

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Energiesteuer- und der Stromsteuer-Durchführungsverordnung**
Vom 24. Juli 2013

Auf Grund

– des § 66 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a und c, Nummer 5 Buchstabe b und c, Nummer 8 Buchstabe a, b und f, Nummer 10 Buchstabe a, d und e, Nummer 11 Buchstabe a bis d, g und h und Nummer 12 bis 14 des Energiesteuergesetzes, von denen § 66 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 5 durch Artikel 6 Nummer 38 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc und dd des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1970) neu gefasst, § 66 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c, Nummer 10 Buchstabe e und Nummer 11 Buchstabe d durch Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe b und c Doppelbuchstabe bb, Buchstabe d Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2438) neu gefasst, § 66 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe d durch Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe c des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2438) geändert sowie § 66 Absatz 1 Nummer 11 Buchstabe g und h durch Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2438) angefügt worden sind, sowie

– des § 11 Satz 1 Nummer 3 bis 7, Nummer 8 Buchstabe a und Nummer 10 des Stromsteuergesetzes, von denen § 11 durch Artikel 2 Nummer 8 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1534) neu gefasst und § 11 Satz 1 Nummer 10 durch Artikel 8 Nummer 4 des Gesetzes vom 5. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1888) geändert worden sind,

verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1
Änderung der
Energiesteuer-Durchführungsverordnung

Die Energiesteuer-Durchführungsverordnung vom 31. Juli 2006 (BGBl. I S. 1753), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 4 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Zwischenüberschrift nach der Angabe zu § 1a wird wie folgt gefasst:

„Zu den §§ 1 bis 3, 53 bis 53b und 55 des Gesetzes“.

b) Die Zwischenüberschrift nach der Angabe zu § 8 und die Angaben zu den §§ 9 bis 11 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„Zu § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2, § 37 Absatz 2 Satz 2 und den §§ 53 bis 53b des Gesetzes

§ 9 Anlagenbegriff
Zu den §§ 3, 53a und 53b des Gesetzes

§ 10 Nutzungsgradermittlung

Zu § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 5 des Gesetzes

§ 11 „Pflichten des Anlagenbetreibers“.

c) Die Angabe zu § 36c wird durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 36c Aufteilung im Ausfallverfahren
§ 36d Eingangs- und Ausfallermittlung im Ausfallverfahren“.

d) In der Zwischenüberschrift vor der Angabe zu § 41 wird nach der Angabe „§§ 15“ ein Komma eingefügt und das Wort „Jahr“ gestrichen.

e) Die Angabe zu § 83 wird wie folgt gefasst:

„§ 83 Antrag auf Erlaubnis als Erdgasverwender oder als Erdgasverfeiler“.

f) Die Zwischenüberschrift nach der Angabe zu § 97 und die Angaben zu den §§ 98 und 99 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„Zu den §§ 53 bis 53b des Gesetzes

§ 98 Steuerentlastung für die Stromerzeugung und die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme, Abgasemissionen

Zu § 53 des Gesetzes

§ 99 Steuerentlastung für die Stromerzeugung

Zu § 53a des Gesetzes

§ 99a Vollständige Steuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme

§ 99b Nachweis der Hocheffizienz

§ 99c Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer

Zu § 53b des Gesetzes

§ 99d Teilweise Steuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme“.

g) In der Angabe zu § 104 wird das Wort „Steuerentlastung“ durch das Wort „Steuervergütung“ ersetzt.

2. Der § 1 Satz 1 Nummer 15 abschließende Punkt wird durch ein Semikolon ersetzt und die folgenden Nummern 16 und 17 werden angefügt:

„16. KWK-Einheit
Kleinste technisch selbständige Einrichtung zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme (§ 1b Absatz 5);

17. Stromerzeugungseinheit
Kleinste technisch selbständige Einrichtung, mit der elektrische Energie erzeugt werden kann.“

3. Die Zwischenüberschrift vor § 1b wird wie folgt gefasst:

„Zu den §§ 1 bis 3, 53 bis 53b und 55 des Gesetzes“.

Neue VO seit 1.8.2013 in Kraft:

- Art.2, Nr.3 § 1b (Biomassebegriff)
- Art.2, § 15, Abs. 9 (UpG)
- neuer § 12b (i.V.m. § 9,I,3,b + Förderung aus EEG/KWKG)

agw-Stellungnahme (24. Mai 2013)
Fokus auf Art. 2

1. Energieeinsparverordnung



50 000 Euro Bußgeld bei fehlender Dämmung

Neue EnEV kann Hauseigentümer teuer zu stehen kommen

nien. BERLIN, 31. Oktober. Die neue Energieeinsparverordnung (EnEV) 2014 kann Hauseigentümer teuer zu stehen kommen. Wer zum Beispiel versäulich seine oberste Geschossdecke nicht wie vorgeschrieben dämmt, muss mit einem Bußgeld von bis zu 50 000 Euro rechnen. Empfindlich bestraft werden können vom kommenden Jahr an auch Eigentümer, die keinen gültigen Energieausweis für ihr Haus oder ihre Wohnung haben: Bis zu 15 000 Euro kann dann das Bußgeld betragen. Das wäre zum Beispiel der Fall, wenn Eigentümer ihre Immobilie zum Kauf oder zur Vermietung anbieten und einen Besichtigungstermin vereinbaren, bei diesem Treffen jedoch den Bewerbern keinen Gebäudepass vorlegen. Bisher wurde das nicht geahndet, und Interessenten forderten auch nur selten die Vorlage der Energieausweise. Doch von Mai 2014 an gilt ein fehlender Energieausweis als Ordnungswidrigkeit. Dann tritt die überarbeitete EnEV 2014 in Kraft, die Bundesländer müssen fortan die Praxis bei Immobilienbesichtigungen stichprobenartig überprüfen. Schon in Immobilienanzeigen muss auf den Energieausweis und auf die Energiekennwerte des Gebäudes hingewiesen werden. Anderenfalls droht ein Ordnungsgeld. Hier jedoch gibt es noch eine Schonfrist: Die EnEV befragt, das diese Strafen erst nach einem Jahr, also von Mitte 2015 an, verhängt werden können. Schrittweise und von 2014 an werden aber schon die neuen Effizienzklassen von „A+“ (höchst effizient) bis „F“ (unsanfter) für Immobilien eingeführt, die auf dem Energieausweis verzeichnet werden.

Die Liste der Ordnungswidrigkeiten wächst, sie betrifft neuerdings auch Nach-

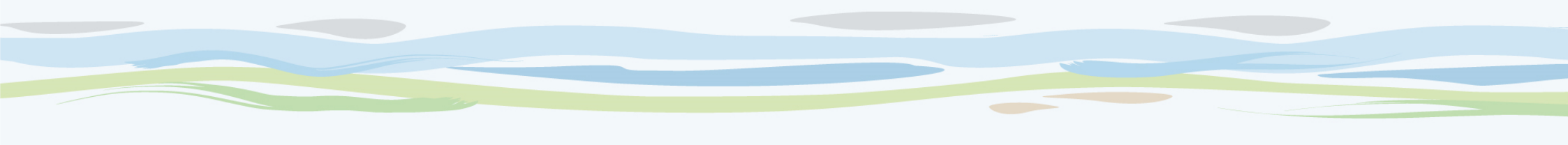
rüstpflichten im Gebäudebestand. Solche Verpflichtungen gibt es sehr wohl, obwohl es zunächst geheißen hatte, dass sich die Verordnung auf Neubauten und nicht auf den Bestand beziehe. Einerseits müssen einige mehr als 30 Jahre alte Gas- und Ölheizungen, die nicht durch Ausnahmeregelungen geschützt sind, ausgetauscht werden. Andererseits wird der Zwang zur Dämmung der obersten Geschossdecken von Wohnhäusern beziehungsweise des dardübelgelegten Daches neu geregelt. Bisher reichte es aus, wenn die Decke „argendwie gedämmt“ war, so hatte es einmal eine Fachkommission ausgelegt. Von Jahr 2016 an müssen die obersten Decken einen Mindestwärmeschutz nach der DIN-Baumnorm erfüllen, andernfalls droht eine Strafe. Darauf verwies Melita Tuschinski, freie Architektin in Stuttgart und Herausgeberin des Portals „EnEV-online.de“. In noch unsanierten Mehrfamilienhäusern könnte sich das drastisch auswirken. Denn Mieter, so erläutert Melita Tuschinski, könnten die Hauseigentümer ab diesem Zeitpunkt anzeigen, wenn sie die obersten Geschossdecken nicht wie gefordert dämmen – und das kann ein Bußgeld von bis zu 50 000 Euro zur Folge haben. Schon seit der EnEV 2002 ist diese Dämmung im Prinzip vorgeschrieben, sie soll verhindern, dass die teuer produzierte Heizwärme im Haus sich zu schnell und zu leicht verflüchtigt. Doch Verstöße seien bisher nie geahndet worden, das bestätigen die Bauverwaltungen vieler Bundesländer in einer Umfrage Tuschinskis. Immer wieder, berichtet die Architektin, hätten sich Mieter auf ihrem Internetportal über fehlende Dämmung beklagt. Doch die Länder hatten keine Handhabe, hieß es. Jetzt erst ändere sich das.

Frankfurter Allgemeine Zeitung (F.A.Z.)
Artikel veröffentlicht am 1. Nov. 2013 in der Beilage „Immobilienmarkt“, Seite 41
Autor: Jörg Stauder, Journalist, Berlin
© Alle Rechte vorbehalten. Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH, Frankfurt.
Zur Verfügung gestellt von Frankfurter Allgemeine Archiv

- Umsetzung EU-Richtlinie 2010/31/EG „Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden“
- Novellierte dt. Fassung ab 1. Mai 2014 in Kraft
 - Energieausweise/Vorschub Passiv- und Niedrigenergiehäuser
 - Nachrüstpflichten ab 2016 im Bestand, z.B. Austausch von Gas- und Ölheizungen / Dämmung

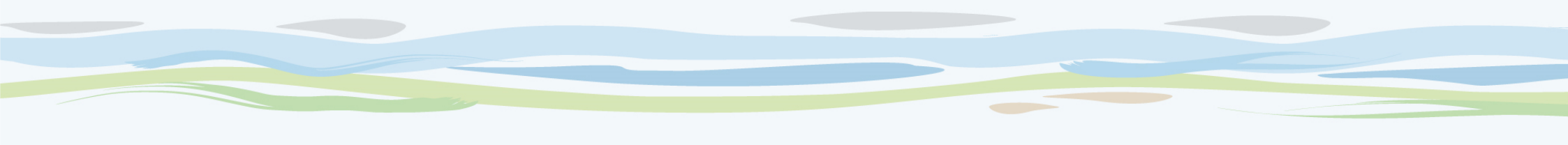
Entwurf der Tagesordnung für die Sitzung des agw-Arbeitskreises „Energie und Wasserwirtschaft“ am 13. November 2013 in Siegburg

1. Allgemeine Entwicklung des bundesrechtlichen Rahmens / Novellierung EEG / EnergieeinsparVO
- 2. Berichte aus den Verbänden**
3. Stand der Beratungen von Verbänden mit dem Hauptzollamt
4. „Räumlicher Zusammenhang“: Nutzung lokaler Überschüsse aus Windkraft und BHKWs
6. Energiemanagementsysteme
7. Verschiedenes



Entwurf der Tagesordnung für die Sitzung des agw-Arbeitskreises „Energie und Wasserwirtschaft“ am 13. November 2013 in Siegburg

1. Allgemeine Entwicklung des bundesrechtlichen Rahmens / Novellierung EEG / EnergieeinsparVO
2. Berichte aus den Verbänden
- 3. Stand der Beratungen von Verbänden mit dem Hauptzollamt**
4. „Räumlicher Zusammenhang“: Nutzung lokaler Überschüsse aus Windkraft und BHKWs
6. Energiemanagementsysteme
7. Verschiedenes



Bundesgerichtshof zum Anlagenbegriff Mitteilung des Städte- und Gemeindebunds vom 04.11.2013

Nach Auffassung [des BGH] gelten nun **mehrere Blockheizkraftwerke (BHKW)**, die an eine Biogaserzeugungseinrichtung angeschlossen sind, als **eine Anlage im Sinne des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG)**. Für Anlagen, bei denen später ein BHKW hinzugefügt wurde, würden daher die alten Vergütungssätze des EEG 2009 fortgelten. Der **BGH** hat damit eine **Grundsatzentscheidung** hinsichtlich des seit langem umstrittenen Anlagenbegriffs des EEG getroffen.



Mitteilungen - Finanzen und Kommunalwirtschaft

StGB NRW-Mitteilung vom 04.11.2013

Bundesgerichtshof zum Anlagenbegriff im EEG

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat sich zu der Frage nach der Auslegung des Anlagenbegriffs nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz 2009 in einer mündlichen Verhandlung geäußert. Nach seiner Auffassung gelten nun mehrere Blockheizkraftwerke (BHKW), die an eine Biogaserzeugungseinrichtung angeschlossen sind, als eine Anlage im Sinne des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG). Für Anlagen, bei denen später ein BHKW hinzugefügt wurde, würden daher die alten Vergütungssätze des EEG 2009 fortgelten. Der BGH hat damit eine Grundsatzentscheidung hinsichtlich des seit langem umstrittenen Anlagenbegriffs des EEG getroffen.

Entscheidung

Der BGH hatte in dem Verfahren eine für Biogasanlagen typische Konstellation zu beurteilen, bei der an eine Biogaserzeugungseinrichtung am selben Standort mehrere BHKW angeschlossen sind und eine Grundsatzentscheidung darüber zu treffen, ob im EEG für Biogasanlagen der „weite“ oder der „enge“ Anlagenbegriff gilt. Am 23. Oktober 2013 fand die mündliche Verhandlung über die Revision eines Anlagenbetreibers statt.

Der BGH hat sich dort der Meinung des im konkreten Fall beklagten Netzbetreibers angeschlossen, der die Ansicht vertrat, dass es sich bei den beiden BHKW um eine einheitlich zu vergütende Gesamtanlage im Sinne des § 3 Nr. 1 EEG handelt. Nach dem zu erwartenden Urteil des BGH werden BHKW, die künftig zu bereits bestehenden Anlagen hinzugebaut werden, nach den rechtlichen Rahmenbedingungen zu behandeln sein, die für die ursprüngliche Gesamtanlage gelten, und nicht nach den strengeren Vergütungsvoraussetzungen des EEG 2012. Die Frage, ob es sich um eine oder mehrere Anlagen handelt, sei sachlogisch vor deren möglicher vergütungssätzlicher Zusammenfassung nach § 19 EEG zu beantworten. Für einen weiten Anlagenbegriff spräche vor allem die Gesetzesbegründung zum EEG 2009. Neben diesen auch von den Oberlandesgerichten vorgebrachten Argumenten stellte der BGH wesentlich darauf ab, dass der Gesetzgeber mit dem weiten Anlagenbegriff das Ziel verfolgte, unnötige volkswirtschaftliche Kosten zu vermeiden. Deshalb sei von nur einer Anlage auszugehen. Dabei laufe § 19 EEG mit dessen Zwecksetzung der Verhinderung von Missbräuchen auch nicht leer. Im Falle des künstlichen Anlagensplittings habe die Norm ihren (verkleinerten) Anwendungsbereich. Ob das Urteil auch Auswirkungen auf die Eigenständigkeit von Satelliten-BHKW haben wird, ist dagegen noch nicht absehbar. Eine schriftliche Urteilsfassung steht noch aus.

Hintergrund

Die Frage der Auslegung des Anlagenbegriffs nach § 3 Nr. 1 EEG 2009 - und Übertragen auf das EEG 2012 - gehört zu den seit langem umstrittenen Fragen im EEG. Bedeutung hat er insbesondere für die Ermittlung des Inbetriebnahmestützpunkts - und damit für die Vergütungshöhe und Dauer des Vergütungsanspruchs. Nach dem engen Anlagenbegriff der Clearingstelle EEG wäre jedes BHKW eine eigenständige Anlage mit grundsätzlich eigenständigem Vergütungsanspruch. Nach dem weiten Anlagenbegriff stellen alle Komponenten einer Biogasanlage (z. B. Fermenter, Endlager, Gasepeicher) und alle BHKW eine Gesamtanlage dar, welche ein einheitliches Inbetriebnahmestützpunkt hat. Sofern später neue BHKW hinzugebaut werden, stellen diese einen Teil dieser Gesamtanlage dar, was bedeutet, dass die alten Vergütungssätze nach dem EEG 2009 gelten. Nach einer insbesondere von der Clearingstelle EEG, aber auch von weiten Teilen der Literatur vertretenen Auffassung können mehrere BHKW auch dann, wenn sie zur Stromerzeugung notwendige technische Einrichtungen gemeinsam nutzen, gleichwohl selbstständige Anlagen nach § 3 Nr. 1 EEG sein. Ob es missbräuchlich ist, etwa ein weiteres BHKW an einem Standort einer Biogasanlage dazu zuzubauen und so unter Umständen eine höhere EEG-Vergütung einzustreichen, würde sich danach erst aus der Verkleinerungsregelung des § 19 EEG ergeben. Im Ergebnis werden danach Anlagen nicht zusammengefasst, wenn das zweite BHKW später als nach einem Jahr zugebaut wird. In der Rechtsprechung etlicher Oberlandesgerichte hat sich in den vergangenen Jahren eine andere Auffassung durchgesetzt. Danach verlange der vom Gesetzgeber gewollte weite Anlagenbegriff im EEG, dass bereits auf der Stufe des § 3 EEG geprüft werde, ob aufgrund der gemeinsamen Nutzung von für die Stromerzeugung erforderlichen Einrichtungen von einer Anlage auszugehen sei. Zwar stehe die entsprechende Regelung - anders als noch im EEG 2004 - nicht mehr explizit im Gesetz. Diese gelte aber weiter. Der weite Anlagenbegriff umfasse etwa gerade

Umsatzsteuerpflicht auf mit überwiegend mit Klärgas betriebene BHKWs ? (Bsp. Lineg):

- „Hoheitsbetrieb, bzw. hoheitliches Hilfsgeschäft“
- (Es entsteht **kein** Betrieb gewerblicher Art und auch **keine** Umsatzsteuerbarkeit)
- Vorsicht bei Co-Vergärung
- Umsatzbesteuerung der Öffentlichen Hand (EU)

Sehr geehrter Herr Kames,

anbei unsere Stellungnahme hinsichtlich ihrer Frage, inwiefern für den von der LINEG selbst erzeugten und selbst verbrauchten Strom Umsatzsteuer abzuführen ist.

A. Sachverhalt

Die LINEG betreibt seit Dezember 2010 eine BHKW-Anlage auf der Kläranlage Kamp-Lintfort. Für die Energieerzeugung durch dieses BHKW wird ausschließlich in der Kläranlage beim Abwasserreinigungsprozess entstehendes Klärgas zur Strom- und Wärmeerzeugung eingesetzt. Für den selbst erzeugten und dezentral verbrauchten Strom erhält die LINEG eine KWK Vergütung von der Rhein-Ruhr Verteilnetz GmbH, mit der ein Einspeisevertrag KWK-Strom vom 01.03.2012 besteht. Alle Vergütungszahlungen erfolgen ohne Umsatzsteuer.

B. Rechtliche Würdigung

Ertragsteuerlich bestimmt § 1 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 4 Körperschaftsteuergesetz (KStG), dass eine juristische Person des öffentlichen Rechts nur im Rahmen der Betriebe gewerblicher Art (BgA) unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig ist. Für Zwecke der Umsatzsteuer ergibt sich aus § 2 Abs. 3 Satz 1 Umsatzsteuergesetz (UStG), dass juristische Personen des öffentlichen Rechts nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (bzw. von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben) unternehmerisch, d.h. in umsatzsteuerlich relevanter Weise, tätig sind. Sowohl das Ertragsteuerrecht wie auch das Umsatzsteuerrecht orientieren sich somit entscheidend am Begriff des "BgA" und definieren diesen weitgehend einheitlich nach den zum Körperschaftsteuerrecht entwickelten Vorgaben.

Da die LINEG eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, werden nach § 2 Abs. 3 UStG nur solche Tätigkeiten, die im Rahmen eines Betriebs gewerblicher Art erbracht werden, umsatzsteuerlich erfasst. Tätigkeiten des hoheitlichen Bereichs unterliegen dagegen nicht der Umsatzsteuer.

Es stellt sich daher die Frage, ob der Betrieb des BHKW bei der LINEG als BgA oder als Hoheitsbetrieb anzusehen ist.

Nicht zu den BgA gehören gemäß § 4 Abs. 5 S. 1 KStG Betriebe, die überwiegend der Ausübung öffentlicher Gewalt dienen (Hoheitsbetriebe). Kennzeichnend für die Ausübung der öffentlichen Gewalt ist die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben, die aus der Staatsgewalt abgeleitet sind und staatlichen Zwecken dienen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn öffentlich-rechtliche Aufgaben erfüllt werden, die aus der Staatsgewalt abgeleitet sind, insbesondere aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung.

Die LINEG als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger handelt grundsätzlich bei Erfüllung per Gesetz obliegender Aufgaben als Hoheitsbetrieb. Die LINEG ist zur Erfüllung ihrer Entsorgungstätigkeit kraft Gesetzes verpflichtet. In R 9 Abs. 1 Satz 2 KStR heißt es des Weiteren ausdrücklich, dass zu den Hoheitsbetrieben u. a. auch die Anstalten zur Abführung von Abwässern gehören können.

Auch der Betrieb eines Klärgasbetriebenen BHKW sowie die Lieferung des erzeugten und dezentral verbrauchten Stroms an den Netzbetreiber Rhein-Ruhr Verteilnetz GmbH ist nach Auffassung der Finanzverwaltung dieser hoheitlichen Tätigkeit von LINEG zuzurechnen (vgl. R 10 Abs. 6 Satz 1 und Satz 2 KStR, hoheitliche Hilfsgeschäfte).

"Die Erfüllung der Entsorgungspflichten ... ist eine hoheitliche Tätigkeit. Deshalb ist auch die entgeltliche Abgabe dieser Abfälle selbst oder der aus diesen Abfällen gewonnenen Stoffe oder Energie steuerlich dem hoheitlichen Bereich zuzuordnen und als hoheitliches Hilfsgeschäft anzusehen."

Relevante Managementsysteme

Managementsysteme im Überblick

Management-system	ISO 50001	DIN EN 16247-1	EMAS (Eco-Management and Audit Scheme)
Allgemein	Leitfaden zum Aufbau eines betrieblichen EnMS mit dem Ziel einer nachhaltigen Steigerung der Energieeffizienz	Energieaudit für KMU	Öko-Audit der EU, Gemeinschaftssystem aus Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung
Vorteile	Hohes Einsparpotential durch kontinuierlichen Prozess	Geringer personeller und finanzieller Aufwand	Starke Einbindung der Mitarbeiter, hohe Rechtssicherheit und hohe Außenwirkung
Nachteile	Reduzierte Anforderungen im Vergleich zu EMAS auf allen Ebenen	Keine Erfahrungswerte, kein kontinuierlicher Prozess, nicht anerkannt für Entlastung bei EEG-Umlage	Umfassende Dokumentationspflichten, breite Aufstellung auf Umweltaspekten, Fokus auf EnMS fehlt
Aufwand	Mittel: Zertifizierung erforderlich, <u>keine</u> umfangreichen Anforderungen im Energiebereich	Gering: KMU sollen entlastet werden	Hoch: Dokumentation aller Umweltaspekte, Umwelterklärung und Nachhaltigkeitsbericht
Einsparpotential	Hoch: Energieziele stehen im Fokus, kontinuierlicher Prozess	Mittel: Einsparmöglichkeiten werden identifiziert, keine quantitativen Ziele	Mittel: Energieziele stehen <u>nicht</u> Fokus, sondern Umwelt- und Nachhaltigkeitsziele
Bewertung	Sehr gut für Unternehmen mit hohem Energieverbrauch, Grundlagen anderer MS von Vorteil	Geringe Erfahrungen mit MS oder Unternehmen mit geringem Energieverbrauch	Für Unternehmen, die Umweltaspekte betrachten wollen und gleichzeitig von der EEG-Entlastung profitieren möchten

Quelle: Markt und Mittelstand